

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 205a. Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflege-töchter der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten als Wochenhilfe die im § 195a bezeichneten Leistungen. Dabei beträgt das Wohngeld 1½ Mark täglich, das Stillgeld 75 Pfennig täglich. Die Satzung kann den Betrag des Wohngeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes des Versicherten erhöhen.

IV. Wochenfürsorge.

§ 17. Minderbemittelte Wöchnerinnen, für die nach den vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhalten aus Mitteln des Reichs eine Wochenfürsorge.

Als minderbemittelt gilt:

1. eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 2500 Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 250 Mark,

2. eine unverheiratete Wöchnerin, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 2000 Mark nicht überstiegen hat. Die Vorschrift in Nr. 1, Satz 2, gilt entsprechend.

§ 18. Die Wochenfürsorge wird durch die Allgemeine Ortskrankenkasse in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, und wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landkrankenkasse geleistet.

§ 19. Als Wochenfürsorge werden die im § 195a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen gewährt. Dabei beträgt das Wohngeld 1½ Mark, das Stillgeld 75 Pfennig täglich. § 195c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 20. Die Leistungen der Kasse werden ihr durch das Reich erstattet. § 197, Abf. 1, Satz 2, der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Die Kasse hat die vorausgelegten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen, dieses hat das Recht der Beanstandung, das Uoberversicherungsamt entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt das Reichsarbeitsministerium.

§ 21. Soweit eine unverheiratete Wöchnerin von dem Vater des Kindes Ersatz von Entbindungs- und sonstigen Kosten verlangen kann, geht der Anspruch auf das Reich in Höhe der von ihm zu erstattenden Beträge über.

Das gleiche gilt für den Unterhaltsanspruch der Wöchnerin gegen unterhaltspflichtige Verwandte.

Neben den Verwandten haftet dem Reiche der Vater des Kindes als Gesamtschuldner.